

39. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln für die < Schlei- Terrassen >

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 BauGB, erneute Auslegung vom 11.02.2016 bis 11.03.2016
Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Ministerpräsident des Landes Schleswig- Holstein Abt. Landesplanung	10.07.2014	<p>Aus landes- und regionalplanerischer Sicht ergibt sich aufgrund der Änderungen keine von den Stellungnahmen vom 03.07.2013 und 25.09.2013 abweichende Beurteilung. Es wird auf deren Inhalte verwiesen. Ergänzend wird auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Ziff. 3.7.3 Abs.10 LEP sollen Anlagen für Wassersport möglichst nicht in ökologisch sensiblen Gewässerbereichen geplant werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen soll Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Für die Beurteilung sind weitere Angaben zum geplanten Sportboothafen erforderlich, insbesondere zur Größenordnung sowie eine plausible Begründung für die Inanspruchnahme sensibler Gewässerbereiche. - Auf der Ebene des F-Plans ist im Grundsatz zu klären, ob der Planung eine realistische Perspektive für die Umsetzung zu Grunde liegt. Dies betrifft die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen durch die Planung des Sportboothafens sowie die erforderliche Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der unmittelbar betroffenen Natura 2000- Gebiete. - Hinweis, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, ob die zuständigen Fachbehörden die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausnahmen und 	<p>Aufgrund der am 10.07.2014 eingegangenen Stellungnahme wurde nach Beschluss durch den Bau- und Planungsausschuss vom 01.02.2016 eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 11.02.2016 bis 11.03.2016 durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung des Sportboothafens wurde überarbeitet und in der Größenordnung minimiert. Das überarbeitete Konzept sieht ca. 74 Liegeplätze statt der vorher ca.134 geplanten Liegeplätze vor. Die Liegeplätze sollen nur Anwohnern der im Plangebiet ausgewiesenen Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Es entsteht kein öffentlicher Sportboothafen. Mit der Reduzierung der Anzahl der Liegeplätze minimieren sich die Eingriffe in ökologisch sensible Gewässerbereiche. Eine erarbeitete Stellungnahme zur Notwendigkeit der Sportbootliegeplätze im Projekt "Schlei-Terrassen in Ellenberg" und ein Vorentwurf der geplanten Steganlage werden der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Die erforderliche Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der unmittelbar betroffenen Natura 2000-Gebieten wurde durch die Ausarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im F-Planverfahren für das FFH-Gebiet DE 1423- 394 (Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe) und für das Vogelschutzgebiet DE 1423- 491 (Schlei) überprüft. Diese werden der Begründung als Anlagen beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Begründung des FNP werden ergänzende Planunterlagen zur Beurteilung der Natura 2000- Verträglichkeit (FFH- Verträglichkeitsprüfungen) beigelegt. Durch die geänderte, reduzierte Sportboothafenplanung wird die Beeinflussung der</p>

		14.03.2016	<p>Befreiungen in Aussicht stellen. Für die abschließende landesplanerische Beurteilung als auch für die Genehmigung der Änderung des F-Plans ist die Zustimmung der Fachbehörden unerlässlich. Die zügige Fortführung des B- Planverfahrens Nr. 74 könnte zur Beurteilung der Planung in Gänze durch die Fachbehörden führen und im Ergebnis die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Fachbelangen herbeiführen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Stellungnahme vom 27.09.2013 zwar naturschutzfachliche Ausnahmen, Befreiungen und Einvernehmenserklärungen in Aussicht gestellt, endgültige Entscheidungen hierüber sowie die Beurteilung der Natura 2000 -Verträglichkeit aber im Einzelfall abhängig vom konkreten Entwurf des B- Plans gemacht. Im Ergebnis wird deshalb eine weitergehende Stellungnahme nach wie vor im Rahmen der Beteiligung zum B-plan Nr.74 vorbehalten. - Die Verträglichkeit des geplanten Sportboothafens mit der angrenzenden Wohnbebauung sollte im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen bereits auf der Ebene des F-Plans überprüft werden.</p> <p>Es wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 10.07.2014 hingewiesen.</p> <p>Aufgrund der zwischenzeitlichen Überarbeitung der Planung ergibt sich aus landesplanerischer Sicht keine vom Tenor der bisherigen Stellungnahmen abweichende Beurteilung. Es bestehen keine Bedenken gegen die in Aussicht genommene wohnbauliche Entwicklung; inwieweit der Sportboothafenplanung angesichts der unmittel-</p>	<p>Schutzgebiete geringer, es erfolgen keine Ausbaggerungen zur Vertiefung der Wasserflächen mehr und die flachen Wasser sind weniger betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Fachbehörden damit in die Lage versetzt die Erteilung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen in Aussicht zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der in der Aufstellung befindlichen verbindlichen Bauleitplanung, dem B-Plan Nr.74<Schlei-Terrassen>, wurde eine Schalltechnische Prognose aufgestellt. Im Ergebnis kann es in den direkt angrenzenden Wohngrundstücken nachts geringfügig zu Überschreitungen bis 2 dB(A) kommen. Aufgrund der Ortsüblichkeit der Geräusche werden die Überschreitungen als vertretbar angesehen. Die Schalltechnische Prognose wird der Begründung zum FNP als Anlage beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die in der genannten Stellungnahme vom 10.7.2014 Darlegungen und Hinweise wurden abgewogen (siehe v. g. Abwägung unter 10.07.2014) und haben zur Reduzierung der Sportboothafenanlage geführt. Durch die geänderte, reduzierte Sportboothafenplanung wird die Beeinflussung der Schutzgebiete geringer, es erfolgen keine Ausbaggerungen zur Vertiefung der Wasserflächen mehr und die flachen Wasser sind weniger betroffen. Die erforderliche Verträglichkeit mit den Erhaltenszielen der unmittelbar betroffenen Natura 2000-Gebieten wurde durch die Ausarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet DE 1423- 394 (Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe) und für das Vogelschutzgebiet</p>
--	--	------------	--	--

			<p>bar betroffenen Natura 2000-Gebiete sowie der gesetzlich geschützten Biotop eine realistische Umsetzungsperspektive zugrunde liegt, kann jedoch weiterhin nicht abschließend beurteilt werden. Es wird auf die damaligen Darlegungen verwiesen.</p> <p>Eine erneute förmliche landesplanerische Stellungnahme ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p> <p>Sofern die zuständigen Fachbehörden, insbesondere die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, ihre Zustimmung zu diesem Planungsbestandteil signalisieren, ist davon auszugehen, dass damit auch die landesplanerischen Belange hinreichend Berücksichtigung finden.</p> <p>GGF. ist eine abschließende Klärung im Genehmigungsverfahren beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten herbeizuführen.</p>	<p>DE 1423- 491 (Schlei) überprüft sowie eine Schalltechnische Prognose über die Verträglichkeit des geplanten Sportboothafens im Hinblick auf Lärmemissionen zum angrenzenden Wohngebiet vorgelegt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hat gemäß der Stellungnahme vom 07.03.2016 (siehe Abwägung der Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 07.03.2016) keine Einwände zu den im Umweltbericht und in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen fachlich und folgerichtig dargelegten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. Schadensregulierung, die in den verbindlichen Bebauungsplan zu übernehmen sind.</p> <p>Die genannten Maßnahmen und Festsetzungen werden in den verbindlichen Bebauungsplan übernommen und frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um die Vorgaben der in Aussicht gestellten Ausnahmen und Befreiungen zu erfüllen.</p>
2.	Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg - Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises -	07.03.2016	<p>Es bestehen keine Einwände zu den im Umweltbericht und in den Natura 2000- Verträglichkeitsprüfungen fachlich folgerichtig dargelegten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. Schadensregulierung, die in den verbindlichen Bebauungsplan zu übernehmen sind.</p> <p>Es wird empfohlen die Übernahme der Maßnahmen in den Bebauungsplan frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der FD Bodenschutz/Altlasten weist darauf hin, dass sich am Standort des geplanten Sportboothafens die Kontaminations- Verdachtsfläche KVF 9, ein ehemaliger Bootsliegeplatz, befindet. In diesem Bereich besteht der Verdacht von schädlichen Bodenverunreinigungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abarbeitung dieses Standorts sowie der übrigen in den bisherigen Stellungnahmen genannten Bereiche auf der nächsten Planungs-</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung im verbindlichen Bebauungsplan, nach frühzeitiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Kenntnisnahme und Abstimmung ggf. erforderlicher Handlungsbedarf im verbindlichen Bebauungsplan. Im Jahr 2005 wurde ein unabhängiges Gutachten zur Untersuchung auf Altlasten im Bereich der ehemaligen Marinewaffenschule erstellt. Ein Altlastenverdacht wurde nicht bestätigt.</p>

			<p>ebene im B-Planverfahren erfolgt und rechtzeitig in die Umweltprüfung aufgenommen werden sollte.</p> <p>Der FD Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass für das Erschließungsgebiet ein Oberflächenwasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen ist, welches möglichst frühzeitig in die Gesamterschließungsplanung mit einbezogen werden sollte. Bei dem hängigen Gelände könnte die Ableitung des Oberflächenwassers (zumindest der Dachflächen) als Gestaltungselement oberflächennah über eine oder mehrere Kaskaden erfolgen. Die Mindestanforderungen bei der Einleitung von Straßenoberflächenwasser über ein Kanalsystem sehen einen Sandfang mit Ölsperre vor.</p> <p>Aus planerischer Sicht wird auf folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutzstreifen nach § 35 LNatSchG muss gemäß § 5 (4) Satz 1 und 2 in die Plandarstellung und Begründung übernommen werden (Gewässer und Böschung). Frage, ob sich dadurch eine Verkleinerung der Wohnbauflächen ergibt. - Die Seite 5 der Begründung ist hinsichtlich der Archäologischen Denkmale, aufgrund der Stellungnahme des ALSH anzupassen. 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Aufstellung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Die Planzeichnung und die Begründung werden ergänzt. Der Erhalt des Gewässerschutzstreifens ist aus rechtlicher Sicht nicht vorgegeben, denn durch die Vornutzung und Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes für das Vorhabengebiet, ist das Plangebiet nicht als Außenbereich zu bewerten und die Fragen des Gewässerschutzes können sachgerecht in der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen ergänzt.</p>
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	10.02.2016	<p>Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG durch Änderungen der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken und den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt. Zusätzlich wird auf § 15 DSchG hingewiesen, nachdem zu beachten ist, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar, oder über die Gemeinde, der</p>	Kenntnisnahme

			<p>oberen Denkmalschutz mitzuteilen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Stellungnahme vom 10.06.2013 ist weiterhin gültig.</p>	Kenntnisnahme
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schl.-H., Abt. Fischerei als obere Fischereibehörde	17.02.2016	<p>Verweis auf die abgegebene Stellungnahme vom September 2013 (25.09.2013). Danach bestanden gegen den Bau eines weiteren Sportboothafens an der Schlei aus fischereitechnischer Sicht erhebliche Bedenken, da dieses Gebiet intensiv fischereilich genutzt wird. Gemäß Landesfischereigesetz ist das Ziel dieses Gesetzes u.a. der Schutz der Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit. Trotz der vorgenommenen Reduzierung der Liegeplätze im Hafen bestehen die angesprochenen Bedenken weiterhin.</p> <p>1. Das Gebiet (Planbereich für den Hafen sowie auch die für die Zufahrt der Sportboote erforderliche Wasserfläche) wird nach wie vor intensiv zur Stellnetzfischerei auf Plattfische und Dorsche sowie zur Reusen- und Aalrohrfischerei genutzt. Ausweichmöglichkeiten für die gewerbliche Fischerei sind stark eingeschränkt. Die nördliche Schleiseite im Bereich Kappeln fängt mit einem Sportboothafen an und endet mit einem. Eine gewerbliche fischereiliche Nutzung ist hier nicht möglich.</p> <p>2. Von der geplanten Maßnahme sind selbstständige Fischereirechte betroffen. Die Stadt Schleswig sowie die Gemeinde Maasholm haben das Fischereirecht für die gesamte Schlei, daneben sind ggf. auch noch andere private Fischereirechte betroffen. Durch die geplante Maßnahme werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Sportboothafenanlage wurde in der Größe der Wasserflächen um ca. 1/3 reduziert und nimmt insgesamt nur einen geringen Umfang an den gesamten Wasserflächen in Anspruch. Es können somit keine weitgehenden Beschränkungen der Fischerei prognostiziert werden.</p> <p>Siehe zu Punkt 1.</p>

			<p>diese Fischereirechte eingeschränkt.</p> <p>3. Das ausgewiesene Planungsgebiet für den Sportboothafen ist aufgrund des Struktureichtums durch den dort vorhandenen Bodenbewuchs sowie dem breiten Schilfgürtel ein geeignetes Aufwuchsgebiet für Jungfische verschiedener Arten. Die Bebauung der Schleiufer im Bereich Kappeln ist bereits weit fortgeschritten. Weitere Baumaßnahmen in diesem Bereich verringern die Fläche solcher geeigneten Aufwuchsgebiete.</p> <p>Soll trotz der Bedenken am Bau des Sportboothafens festgehalten werden, ist mit der Stadt Schleswig und der Gemeinde Maasholm eine Vereinbarung über eine mögliche Entschädigung wegen der Einschränkung ihrer selbstständigen Fischereirechte im Planungsbereich zu treffen, dies gilt ebenso für ggf. betroffene andere private Fischereirechte.</p>	<p>Durch die bauliche Ausführung des Sportboothafens als Steganlagen erfolgen nur punktuelle Inanspruchnahmen des Schleibodens durch Gründungspfähle. Der Röhrichtgürtel wird lediglich an einem sehr schmal ausgeprägten Bereich für die Herstellung eines Zugangs zur Steganlage unterbrochen. Ein maßgeblicher Verlust von Aufwuchsgebieten für Jungfische wird hierdurch nicht ausgelöst.</p> <p>Die Stadt Kappeln hat mit den Betroffenen der selbstständigen Fischereirechte eine Abstimmung vorgenommen, inwieweit Einschränkungen gegeben sind. Die Stadt Schleswig ist nicht betroffen. Die Gemeinde Maasholm sieht Einschränkungen der Fischereirechte und bittet darum im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über einen möglichen Ausgleich dieser Einschränkung mit ihr zu verhandeln. Wenn jedoch, wie in der Begründung erläutert, nur kleinere Bootsgrößen in der Sportboothafenanlage umgesetzt werden, wird nur eine vernachlässigbare Auswirkung für die Gemeinde Maasholm gesehen. Gemäß Planungskonzept der Sportboothafenanlage kommen nur kleinere Bootsgrößen zur Umsetzung. Damit werden keine Entschädigungsansprüche von der Gemeinde Maasholm gestellt werden. Die Gemeinde Maasholm wird im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung weiter beteiligt.</p> <p>Weitere selbstständige Fischereirechte sind nicht betroffen.</p>
5.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	03.03.2016	<p>Hinweis auf die Gültigkeit der abgegebenen Stellungnahme vom 14.10.2013.</p> <p>Ergänzung hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes, auf der Grundlage der z.Z. gültigen Fassung des Landeswassergesetzes und im Hinblick auf die Aufstellung des B-Planes Nr. 74 "Schlei-Terrassen":</p> <p>Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Sportboothafens ist verschiedenen Genehmigungsvorbehalten unterworfen (naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, verkehrsrechtliche, baurechtliche, küstenschutzrechtliche etc.). Im Grundsatz muss derjenige, der den Sportboothafen erbauen möchte verschiedene Genehmigungen</p>	<p>Kenntnisnahme. Anforderungen des Küstenschutzes werden in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen bzw. erforderliche Genehmigungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>

		<p>bei unterschiedlichen Behörden einholen. Um den Antragstellern ein "Einsammeln" verschiedener Genehmigungen zu ersparen, wird auf § 140 Abs. 6 LWG hingewiesen. Hier wird vorgesehen, dass mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines Sportboothafens auch alle anderen Anträge auf behördliche Zulassung für die Errichtung eines Sportboothafens als gestellt gelten (Antragsbündelung). Geregelt ist, dass die Verkehrsbehörde die erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden einholt und den Antragstellern dann später aushändigt (Verfahrensbündelung). Der Genehmigungsantrag ist im Sinne von § 142 LWG bei der Verkehrsbehörde des Kreises Schleswig- Flensburg einzureichen.</p> <p>Der Sportboothafen ist gemäß § 77 LWG grundsätzlich genehmigungsfähig. Allerdings ist für das küstenschutzrechtliche Prüfungsverfahren durch den Maßnahmenträger u.a. nachzuweisen, dass die Morphodynamik im betreffenden Küstenbereich durch den geplanten Sportboothafen nicht negativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Hinweis auf § 77 LWG, wonach geregelt ist, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege genehmigungspflichtig sind.</p> <p>Hinweis auf die im nördlichen und südlichen Küstenabschnitt befindlichen Steilufer. Gemäß § 78 LWG besteht an der Küste ein Nutzungsverbot. Es ist verboten an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts</p>	<p>Für das Vorhaben wurde ein Gutachten zu den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Anleger auf die Strömungssituation und den Zustand der Gewässersohle im Planungsgebiet erstellt (aquadot 2013). Hierin werden im Plangebiet morphologisch weitgehend stabile Verhältnisse festgestellt. Aufgrund der geringen Verbauungsraten durch die offene Bauweise der geplanten Steganlagen sowie des Ausschlusses von Baumaßnahmen zur Gewässervertiefung im ufernahen Bereich wird von nur geringen Verlandungstendenzen und Nachströmungen ausgegangen. Maßgebliche Beeinträchtigungen der morphologischen Situation werden nicht prognostiziert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

		<p>der oberen Böschungskante</p> <ul style="list-style-type: none"> - schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, - Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, - Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, - Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. Dabei ist unerheblich, ob die Steilufer aktiv oder inaktiv sind. <p>Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 1 LWG können erteilt und Ausnahmen von den Verboten gemäß § 78 Abs.4 LWG auf Antrag zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der entsprechenden Genehmigungen besteht nicht.</p> <p>Bei entsprechender Antragstellung für die Slipanlage wird bei Erfüllung der o.g. Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Sportboothafen eine Genehmigung nach § 77 Abs. 1 LWG in Aussicht gestellt.</p> <p>Die Lage der 50 m- Nutzungsverbotzone gemäß § 78 Abs. 2 LWG verläuft parallel zur oberen Böschungskante der Steilufer und sollte in die Planzeichnung mit aufgenommen werden.</p> <p>Durch eine Bebauung der Steilufer und der 50 m - Nutzungsverbotzone können negative Auswirkungen auf die vorhandene Bodenstruktur der Steilufer und damit einhergehend eine Beeinträchtigung der Küstenschutzbelange und der öffentlichen Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Es ist</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planzeichnung wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anforderungen des Küstenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen bzw. erforderliche Genehmigungen abgestimmt.</p>
--	--	--	---

		<p>zu befürchten, dass die Steilufer in ihrem natürlichen Gefüge gestört bzw. geschädigt werden und somit ihre für den Schutz der dortigen Küstenregion wichtige Funktion nicht mehr erfüllen können. Es besteht weiterhin die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Schlei. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen. Steilufer bieten keinen dauerhaften Schutz vor Hochwasser oder einer Sturmflut. Mit einer Bebauung würden zusätzliche Werte geschaffen und damit das Schadenspotential bei einem Hochwasser oder einer Sturmflut weiter erhöht werden. Durch Steiluferabbrüche könnten später Forderungen nach Maßnahmen zur Sicherung des Fußes der Steilufer, um einen Abbruch zu verhindern bzw. zu verzögern, entstehen. Diese Sicherungsmaßnahmen würden zu negativen Veränderungen der küstenmorphologischen Verhältnisse und zu einer Gefährdung von weiteren Bereichen der Küste führen. Dies ist nicht im Sinne des Allgemeinwohls. Durch die geplante Bebauung ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, zu erwarten und eine Ausnahme nach § 78 Abs. 4 LWG kann nicht zugelassen werden. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>Hinweis, dass das Plangebiet in einem Teilbereich im hochwassergefährdeten Bereich liegt und eine potentielle Überflutungsgefährdung in Folge von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechend den genannten Vorgaben Festsetzungen der Höhenlagen getroffen. Im geplanten Wohngebiet halten die Gebäude die für den Hochwasserschutz erforderliche Höhe von NHN + 3,50 m ein.</p>
--	--	---	---

		<p>Ostsee-Hochwasser für diesen Bereich besteht. Für das Niederungsgebiet sollten unter NHN + 3,00 m im überplanten Bereich folgende Grundsätze eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m - Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m - Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m - Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN +3,50 m <p>Die entsprechende Darstellung der NHN + 3,00 m Linie sollte in der Planzeichnung überprüft werden und dementsprechend angepasst werden(S.6, 2. Absatz der Begründung).</p> <p>Es wird empfohlen, sofern kein ausreichender Hochwasserschutz besteht überflutungsgefährdete Flächen von der Bebauung freizuhalten oder der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülungen zu errichten sowie die Fußbodenoberkanten für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf NHN + 3,50 m zu legen. In dem Sinne sollte auch die Nutzung eines Kellers, soweit unterhalb von NHN + 3,50 m liegend, minimiert oder ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Unterschreitung der Höhe von NHN + 3,50 m werden beispielhaft einige Festsetzungen zu Vorgaben wie z.B. Sockelhöhen, besondere Sicherungsmaßnahmen der Lagerung wassergefährdender Stoffe, Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern etc., Sicherungsmaßnahmen von Haus- technikanlagen, Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen, Anordnung von Massivbauweisen und weitere Maßnahmen.</p>	<p>Bei dem im Norden des Plangebiets ausgewiesene Sonstigen Sondergebiet - Sportboothafen - liegt die Geländehöhe im Mittel auf ca. + 2,30 m. Hier werden im B-Plan entsprechende Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen werden.</p> <p>Die Darstellung wird geprüft und eine korrekte, parzellengenaue Darstellung der NHN + 3,00 m Linie in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
--	--	---	--

			<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Bitte um Beteiligung. Aufgrund der Stellungnahme können Schadensersatzmaßnahmen gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und vor Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus der Stellungnahme nicht abgeleitet werden. bei der Ausweisung von Baugebieten in gefährdenden Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume Schl.-H.</p>	03.03.2016	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem vorliegenden Bauleitplan auf der Ebene eines F-Planes der Detaillierungsgrad der angedachten Maßnahmen (sowohl des Sportboothafens als auch der Wohnbebauung) nicht ausreichend ist, um eine weitergehende und abschließende Beurteilung vornehmen zu können, ob und ggf. eine Betroffenheit und Konfliktsituation zu küstenschutzrechtlichen Bestimmungen auftreten kann. Dies wird erst auf der Ebene der weiter konkretisierten Bauleitplanung möglich sein. Der dementsprechende Entwurf des B-Planes Nr.74 <Schlei-Terrassen> befindet sich in der Aufstellung. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schl.-H. (LKN) hat auf eventuelle Berührungspunkte zu küstenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 78 und 77 LWG zur Küstensicherung hingewiesen.</p>	<p>Maßnahmen und Festsetzungen werden im verbindlichen Bebauungsplan weiter konkretisiert. Anforderungen des Küstenschutzes werden bei der Aufstellung des B-Planes aufgenommen bzw. erforderliche Genehmigungen mit der zuständigen Behörden abgestimmt. Auf die Abwägung der Stellungnahme des LKN vom 03.03.2016 wird hingewiesen.</p>

			<p>sen. Bei den bisherigen Änderungen des F-Planes sind die Hinweise des LKN bisher nicht explizit berücksichtigt worden. Es wird um Berücksichtigung gebeten.</p> <p>Bei künftigen Verfahren, wie diesem oder ähnlichen Angelegenheiten, wird um eine Beteiligung des LKN als zuständige untere Küstenschutzbehörde gebeten.</p>	Kenntnisnahme
7.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Regionaldezernat Nord - Untere Forstbehörde Nord -	01.03.2016	Verweis auf vorangegangenen Stellungnahmen der Unteren Forstbehörde. Aus den Unterlagen konnten keine forstbehördlich relevanten Veränderungen gegenüber den bisherigen Planungen erkannt werden	Kenntnisnahme
8.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Regionaldezernat Nord - Technischer Umweltschutz -	22.02.2016	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	02.03.2016	<p>Verweis auf vorangegangene Stellungnahmen vom 20.06.2013 und 19.09.2013.</p> <p>Gegen die Änderungen des FNP bestehen grundsätzlichen keine Bedenken.</p> <p>Es wird eine Veränderung bei der geplanten nördlichen Sportboothafenanlage gesehen. Der 2013 vorgelegte Entwurf sah eine feste Steganlage mit zwei Fingerstegen und Außenliegeplätzen vor, die einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum betonnten Fahrwasser gewährleistet hätte. Diese war dem Verlauf der 2-Meter Tiefenlinie in der Schlei angepasst. In der Stellungnahme vom 19.09.2013 konnte deshalb festgestellt werden, dass durch die Anlage keine Probleme für die durchgehende Schifffahrt entstehen würden.</p> <p>Der vorliegende geänderte Plan sieht drei Fingerstege vor. der äußere Steg geht über die 2 m-Tiefenlinie hinaus. Damit ist die Genehmigungsfähigkeit aus strom- und schifffahrtspolizeilicher</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorliegende Vorentwurf der Hafenanlage stellt großzügig dimensionierte Liegeplatzbreiten dar. Durch eine Reduzierung der Liegeplatzbreiten an anderen Stegen kann die Hafenanlage so kompensiert werden, dass die 2 m-Tiefenlinie nicht überschritten wird und die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geforderten Abstandswerte zum Fahrwasser eingehalten werden können.</p>

			<p>Sicht in Frage gestellt. Der Konflikt ließe sich vermeiden, wenn die Steganlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche "Sonstige Fläche - Sportboothafen - " weiter südlich verschoben oder wie ursprünglich ausgeführt werden würde. Eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt, wenn, wie schon in der Stellungnahme vom 20.06.2013 gefordert, die erforderlichen Abstandswerte zum Fahrwasser eingehalten werden.</p> <p>Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind ansonsten durch die angezeigten Änderungen nicht betroffen. Alle Forderungen und Auflagen aus den bisherigen Stellungnahmen gelten auch weiterhin.</p>	<p>Der Lageplan zum Vorentwurf der Steganlage wird angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10.	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg	04.03.2016	Die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Marinewaffenschule wird weiterhin begrüßt. Die Nachnutzung wird sicherlich auch eine belebende Wirkung auf die Wirtschaft im östlichen Angeln und Schwansen haben. Im Hinblick auf die Planung des Sportboothafens wird ein tragbarer Kompromiss bezüglich der Anzahl der Liegeplätze und damit der Belange der lokalen, maritimen Wirtschaft gesehen. Die IHK unterstützt weiterhin einen breiten und transparenten Dialog zwischen den Akteuren bei der konkretisierenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
11.	Handwerkskammer Flensburg	05.02.2016	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht	Kenntnisnahme
12.	Deutsche Telekom AG Kiel	29.02.2016	Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen wird um eine erneute Beteiligung gebeten.	Kenntnisnahme
13.	Schleswig- Holstein Netz AG Netzcenter Süderbrarup	12.02.2016	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
14.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	18.02.2016	Die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Plangebiet liegt im Interessensgebiet der LV- Radaranlage Brekendorf und im Zuständigkeits-	Kenntnisnahme

			<p>bereich des Flughafens Schleswig. Die Bundeswehr hat keine Anregungen und Bedenken zur Planung bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten in jedem Einzelfall die Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen wird 30 m über Grund nicht überschreiten.</p>
15.	IGU Kappeln u. Umgebung e.V.	27.02.2016	<p>Die IGU begrüßt grundsätzlich, dass die geänderte Fassung des FNP die immer wieder vorgebrachten Kernforderungen erfüllt: wirksame Verkleinerung der Fläche, Halbierung der Liegeplatzzahl, keine Baggerarbeiten zur Vergrößerung der Wassertiefe, nur flachgehende Boote, Reduktion der SO-Fläche am Ufer.</p> <p>Die IGU beschleicht ein mulmiges Gefühl, wenn sie an die Begründungen denkt, z.B. Abwägungsliste, mit denen all diese Forderungen ursprünglich abgelehnt wurden.</p> <p>Der einzige Kritikpunkt ist die noch zu große versiegelte SO-Fläche. Die Slipanlage und der Brückenzugang sollten enger zusammengelegt werden, sodass eine weitere Fläche im Norden als natürliches Ufer erhalten bleibt.</p> <p>Flächen für kurzfristig gelagerte Boote sollten weiter im Inneren hinter dem Waldgürtel liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Planungen konkretisiert und detaillierte Festsetzungen zur Gestaltung der Sportboothafenanlage innerhalb der Wasserflächen und der Sondergebietsflächen getroffen, die die Eingriffe in Biotopflächen vermeiden oder minimieren. Die sehr flachen Uferbereiche werden aus der Darstellung als Sportboothafen herausgenommen.</p> <p>Im Projekt der Sportboothafenanlage sind keine Lagerflächen für Boote sowie Winterlagerflächen vorgesehen. Serviceleistungen und Lagerflächen sollen von bereits ortsansässigen Sportboothafenbetreibern mit angeboten und übernommen werden.</p>
16.	AG- 29	07.03.2016	<p>Grundsätzlich werden die Planänderungen von der AG-29 begrüßt. dazu zählen die verringerte Größe des Plangebietes, eine deutliche Reduzierung der Liegeplätze für Sportboote i.V.m. dem Verzicht auf Baggerarbeiten in der Schlei und die geminderten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Ausmaße des Sondergebietes. Dies gilt umso mehr, als diese notwendigen naturschutzfachlichen Forderungen vor einiger Zeit vehement abgelehnt wurden.</p> <p>Die AG-29 hält nach wie vor das Projekt für überdimensioniert. Die Stadt Kappeln verzeichnet seit längerem abnehmende Einwohnerzahlen (Angabe Statistisches Amt f. Hamburg und Schleswig-Holstein). Mit der Planung soll Wohnraum für ca. 300 Familien geschaffen werden, dies bedeutet ein Zuzug von ca. 1000 Personen. Die planerische Zielvorstellung wird für unrealistisch gehalten.</p> <p>Mit einer Reduzierung des Plangebietes können somit auch wertvolle Waldflächen erhalten werden.</p> <p>Die Planung sollte auf die Anlage des Sportboothafens verzichten. Die Kapazität der umliegenden Häfen und sonstiger Liegeplätze wird als ausreichend angesehen um weitere ca. 70 Boote unterzubringen. Mit dem Verzicht auf die Errichtung des Hafens gleichzeitig die Beeinträchtigungen für den Uferbereich der Schlei sowie Eingriffe in den Wasserkörper entfallen.</p> <p>Es wird eine zurückhaltende Planung in Teilabschnitten bevorzugt, die die demographische Entwicklung der Stadt berücksichtigt.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Für die erneute Auslegung des teilweise geänderten Entwurfs der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bestimmt, dass gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten bzw. ergänzten Teile des Entwurfs und ist in der Abwägung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Für die erneute Auslegung des teilweise geänderten Entwurfs der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bestimmt, dass gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten bzw. ergänzten Teile des Entwurfs und ist in der Abwägung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Begründung der 39. Änderung des FNP liegt als Anlage eine Untersuchung zur Notwendigkeit der Sportliegeplätze am Projekt "Schlei-Terrassen " bei. Das Planungskonzept sieht vor, nur Anwohnern der Schlei-Terrassen Liegeplätze für nur kleine Bootsgrößen zur Verfügung zu stellen und damit eine enge Verbindung zwischen dem Wohnen und dem Segelsport herzustellen. Dieses Konzept ließe sich ohne eigene Sportboothafenanlage nicht umsetzen. In der Untersuchung wird auch auf die Anzahl der Liegeplätze in der Region Kappeln eingegangen, eine Unterbringung von 70 Liegeplätzen in umliegenden Hafenanlagen lässt sich daraus nicht ableiten, z. B. wurde der Sportboothafen Kopperby aktuell von 140 Liegeplätzen auf 20 Liegeplätze reduziert.</p> <p>Die Projektrealisierung wird insgesamt in Bauabschnitten in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen und damit eine demographische Entwicklung berücksichtigt.</p> <p>Umwelt- und naturschutzfachliche Standards werden bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt und in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

17.	BUND Schl.- H.	29.02.2016	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Gelände und die relevante Umgebung der bereits zum 31.Dez. 2003 aufgegebenen Marinewaffenschule in Kappeln-Ellenberg besonders wegen der bislang nicht ausreichenden Überprüfung auf tendenziell gefährliche Kampfmittelreste (auch chemische Kampfstoffe) weiterhin als Gefahrenherd gelten muss. Die bisher durchgeführten Untersuchungen auf Altlasten werden dahingehend als nicht ausreichend betrachtet.</p> <p>Es wird betont, dass umwelt- und naturschutzfachliche Standards bei der Planungsumsetzung in jeder Hinsicht einzuhalten sind. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Codes für Gefahrenabwehr (ISPS) - EU-Wasserrahmenrichtlinie, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz - Helsinki-Konvention - Katastrophenschutz als Querschnittsaufgabe, sowie - die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Zivilschutzes <p>Aus Gründen der Arbeitsteilung verweist der BUND auf die beabsichtigten Stellungnahmen von IGU Kappeln und NABU.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verlauf des Verfahrens gebeten und darum den BUND zeitnah über Beschlüsse und relevante Entwicklungen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Bereits im Jahr 2013 hat der Investor beim Landeskriminalamt, Abt. Kampfmittelräumdienst, einen Antrag auf Gefahrenerkundung gestellt. Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich um keine Kampfmittelverdachtsflächen handelt. Für die Planungen/Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Umwelt- und naturschutzfachliche Standards werden bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt und in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
18.	Gemeinde Maasholm	14.03.2016	<p>Die Gemeinde Maasholm sieht im Rahmen der Planung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln ihre Fischereirechte eingeschränkt und möchte in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung über einen möglichen Ausgleich dieser Einschränkung verhandeln. Wenn</p>	<p>Gemäß Planungskonzept der Sportboothafenanlage kommen nur kleinere Bootsgrößen zur Umsetzung. Damit werden keine Entschädigungsansprüche von der Gemeinde Maasholm gestellt werden. Die Gemeinde Maasholm wird im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung weiter beteiligt.</p>

			<p>jedoch, wie in der Begründung erläutert, nur kleinere Bootsgrößen in der Sportboothafenanlage umgesetzt werden, wird nur eine vernachlässigbare Auswirkung für die Gemeinde Maasholm gesehen.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im verbindlichen Bauleitplanverfahren wird gebeten.</p>	
--	--	--	---	--

Ifd. Nr.	Private Anregung	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.			

Stand: Konzept 15.03.2016 Planungsring Mumm + Partner GbR / LArch BHF